



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Inneres und Sport

### Einwohner-Zentralamt

#### Merkblatt des Sachgebiets für Einreiseangelegenheiten für in Deutschland lebende Angehörige syrischer Flüchtlinge zum Aufnahmeprogramm Hamburgs (Stand: 25.04.2018)

Syrische Staatsangehörige, die vom Bürgerkrieg in Syrien betroffen sind, können aufgrund der Anordnung 1/2017 der Behörde für Inneres und Sport in Verbindung mit der Anordnung 2/2015 ein Visum für einen dauerhaften Aufenthalt in Hamburg beantragen, sofern sie enge verwandtschaftliche Beziehungen zu Personen haben, die in Hamburg aufenthaltsberechtigt sind. Diese Personen müssen bereit und in der Lage sein, den Lebensunterhalt ihrer Verwandten während des Aufenthalts in Deutschland zu sichern.

#### 1. Begünstigter Personenkreis

Eine Aufenthaltserlaubnis wird syrischen Staatsangehörigen oder in begründeten Einzelfällen auch Staatenlosen, deren Identität feststeht und die nachweislich seit mindestens drei Jahren in Syrien leben oder gelebt haben, erteilt,

- 1.1. die infolge des Bürgerkriegs aus ihrem Wohnort fliehen mussten und sich in einem Anrainerstaat Syriens oder noch in Syrien aufhalten und
- 1.2. die eine Einreise zu ihren in Hamburg lebenden (und seit mindestens sechs Monaten mit Haupt- oder alleiniger Wohnung hier gemeldeten) Verwandten beantragen, soweit es sich bei diesen um
  - 1.2.1. deutsche Staatsangehörige oder
  - 1.2.2. syrische Staatsangehörige oder Staatenlose (in den o. g. Einzelfällen), die im Besitz eines befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitels sind und sich mindestens seit einem Jahr im Bundesgebiet aufhalten, handelt.

#### 2. Verwandtschaftlicher Bezug zu Hamburg

Berücksichtigt werden können Ehegatten und Verwandte ersten bzw. zweiten Grades (also Eltern, Kinder, Enkel, Großeltern, Geschwister) sowie deren minderjährige Kinder, die sich in Syrien, den Anrainerstaaten Syriens (Libanon, Türkei, Jordanien, Irak) oder Ägypten aufhalten.

### 3. Lebensunterhalt / Verpflichtungserklärung

Die hier lebenden Familienangehörigen oder Dritte müssen sich zur Übernahme der Kosten für den Aufenthalt ihrer Verwandten inklusive Unterbringung und Lebensunterhalt verpflichten. Zu diesem Zweck ist gegenüber der Ausländerbehörde nachzuweisen, dass hierfür ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, und eine förmliche Verpflichtungserklärung nach § 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) abzugeben.

#### 3.1. Umfang der Verpflichtungen

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung und Wohnraum (privat oder im Hotel).

Um die finanzielle Belastung der sich verpflichtenden Personen einzuschränken, wird der Umfang der abzugebenden Verpflichtungserklärung im Rahmen dieses Aufnahmeprogramms begrenzt:

Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der §§ 4, 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden von der Verpflichtungserklärung ausgenommen. Diese Leistungen sind nach §§ 4, 6 AsylbLG von den zuständigen Behörden zu gewähren. Der Nachranggrundsatz gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG greift insoweit nicht.

In diesen Fällen werden die Betroffenen im Auftrag der Stadt Hamburg von der AOK Bremen/Bremerhaven betreut.

Bitte beachten Sie aber, dass die Beiträge für die (gesetzlichen) Krankenversicherungen zu den Kosten des Lebensunterhaltes zählen und somit in jedem Fall von dem Verpflichtungsgeber zu übernehmen sind. Außerdem hat der Verpflichtungsgeber auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden und nicht unter die oben aufgezählten Kosten fallen.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z.B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

#### 3.2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die Haftungsdauer der Verpflichtungserklärungen wird ab dem Tag der Einreise auf fünf Jahre begrenzt. Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat nach § 68 Aufenthaltsgesetz für einen Zeitraum von fünf Jahren die öffentlichen Mittel zu erstatten, die für diesen aufgewendet wurden, soweit sie nicht unter den oben aufgezählten Ausschluss fallen.

Dieser Zeitraum beginnt mit der durch die Verpflichtungserklärung ermöglichten Einreise des Ausländers. Die Verpflichtungserklärung erlischt vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren ab Einreise des Ausländers nicht durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Abschnitt 5

des Kapitels 2 oder durch Anerkennung nach § 3 oder § 4 des Asylgesetzes (Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes).

Vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren endet die Verpflichtung regelhaft mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltswort durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde (mit Ausnahme der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 oder der Anerkennung nach § 3 oder § 4 des Asylgesetzes).

### 3.3. Sonstige Hinweise

Die aufgewendeten öffentlichen Mittel können im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden.

Bei Abgabe der Verpflichtungserklärung wird eine Gebühr in Höhe von 29,- € erhoben.

## 4. Visumsverfahren, Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Bei Erfüllen der Voraussetzungen erteilt das Einwohner-Zentralamt eine Vorabzustimmung zur Visumerteilung, die direkt an die Auslandsvertretung gesendet wird. Anschließend werden den Antragstellern von der zuständigen Auslandsvertretung Termine zur Visumbeantragung mitgeteilt. Von eigenständigen Anfragen bei den Auslandsvertretungen zwecks Terminvergabe sollte abgesehen werden. Bitte stellen Sie sich darauf ein, dass es zu Wartezeiten bei der Terminvergabe kommen kann.

Nach der Einreise nach Hamburg, die nach Erteilung des Visums erfolgen kann, wird die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG zunächst nicht länger als zwei Jahre erteilt und ggfs. verlängert. Sie berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung. Die Verlängerung richtet sich nach § 8 AufenthG. Die Aufenthaltserlaubnis ist mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage für Hamburg zu versehen, soweit und solange keine lebensunterhaltssichernde Erwerbstätigkeit gefunden wurde.

## 5. Anträge

Anträge und Verpflichtungserklärungen können im

Einwohner-Zentralamt  
- Sachgebiet für Einreiseangelegenheiten –  
Hammer Straße 30-34  
22041 Hamburg

abgegeben werden.

Rückfragen können Sie während der telefonischen Sprechzeiten Mo., Di., Mi., und Fr. von 9:00 – 11:00 Uhr und am Do. von 13:00 – 15:00 Uhr unter der

Telefonnummer: +49 40 428 39 30 38

erörtern. Oder senden Sie uns eine E-Mail

an: [Service.Visa-Stelle@eza.hamburg.de](mailto:Service.Visa-Stelle@eza.hamburg.de)

Zur Antragsbearbeitung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Ausgefülltes Antragsformular
- Passkopien der Verwandten (sofern vorhanden)
- übersetzte Verwandtschaftsnachweise (Familienbücher und -register, Geburts- und Heiratsurkunden, ggf. in Kopie)
- Personalausweis bzw. Reisepass und Meldebestätigung (in Kopie)
- Arbeitsvertrag/-verträge und Bescheinigung vom Arbeitgeber (nicht älter als einen Monat) über das ungekündigte Arbeitsverhältnis
- Nettoverdienstbescheinigungen der letzten drei Monate
- Nachweis über ausreichend Wohnraum: Mietvertrag oder bei Wohneigentum z.B. Kaufvertrag oder Grundbuchauszug
- Verpflichtungserklärung gemäß § 68 AufenthG (sofern bereits vorhanden)
- Erklärung zum gesicherten Lebensunterhalt, bitte vollständig ausgefüllt und unterschrieben (siehe Seite 4 des Antragsformulars)

Selbstständige und vergleichbar unselbstständige Verpflichtungsgeber legen bitte folgende Unterlagen vor:

- Gewerbeanmeldung
- Bescheinigung der Finanzbehörde in Steuersachen
- Bescheinigung Ihrer/s Steuerberater/in über Ihre Einkommensverhältnisse (das Formular händigen wir Ihnen auf Nachfrage gerne mit dem Antragsformular aus)

## 6. Antragsfrist

Die Antragsfrist der Anordnung Nr. 1/2017 endet am 30. November 2018. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Antragstellung bei der Ausländerbehörde.